

Entwurf

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund)
vertreten durch das Land Baden-Württemberg
dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK)

und der

Stadt Sinsheim (Stadt)

über die

**Abgeltung von Erhaltungsdefiziten
im Zuge der Umstufung der B 39 zur L 533 (neu),
sowie der L 533 (alt) zur Gemeindestraße
in den Ortsdurchfahrten der Stadt Sinsheim**

1. Veranlassung

Im Rahmen des Konzeptes des Bundes zur Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen ist die B 39 ab dem Knoten B 292 Sinsheim bis B 27 Heilbronn zu einer Landesstraße abzustufen. Im Bereich der Ortsdurchfahrt der Großen Kreisstadt Sinsheim wird die Stadt damit Baulastträger der abgestuften Straßenabschnitte der B 39 zur L 533.

Der Straßenabschnitt der bisherigen L 533 wird zur Gemeindestraße (Dührener Straße) abgestuft. Die Stadt ist bereits Baulastträger für den Bereich der Ortsdurchfahrt an dieser Strecke und wird durch die Abstufung Baulastträger auch für die bisherige, freie Strecke.

Die abgestuften Straßenabschnitte sind gemäß den Straßengesetzen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Festgestellte Erhaltungsdefizite werden in dieser Vereinbarung beschrieben und die Übergabemodalitäten festgelegt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

2.1. Vereinbarungsgrundlagen

Als Grundlage für diese Vereinbarung dient das mit der Stadt abgestimmte Umstufungskonzept aus dem Jahr 2022, die Bestandsaufnahme der Schäden und Kostenermittlungen zur Beseitigung der festgestellten Defizite sowie die zugehörigen Kostenschätzungen.

Für die Regelungen der Kostentragung und der künftigen Unterhaltungslast an den Verkehrsanlagen gelten ferner

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- das Straßengesetz von Baden-Württemberg (StrG)
- sonstige in der Straßenbauverwaltung des Landes für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, technische Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.

2.2. Wechsel der Baulastträger und Vereinbarungsumfang

Die Stadt ist Baulastträger für Landesstraßen im Bereich von Ortsdurchfahrten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen für die B 39 erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2021 (siehe **Anlage 1**). Die bisher festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen westlich von Sinsheim und östlich von Sinsheim-Steinsfurt bleiben nach der Umstufung bestehen (äußere Grenzen). Die bisher als „freie Strecke“ definierten Strecken zwischen Sinsheim und Sinsheim-Rohrbach sowie zwischen Sinsheim-Rohrbach und Sinsheim-Steinsfurt werden mit der Umstufung der B 39 als Ortsdurchfahrt festgesetzt und gehen damit in die Baulast der Stadt über, so dass die Bereiche in dieser Vereinbarung berücksichtigt werden. Die bisherige Verfügung zur Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen wird vom RPK zeitgleich mit der Umstufung entsprechend geändert.

Weitere umzustufende Streckenabschnitte der B 39 (freie Strecke) westlich der Ortsdurchfahrtsgrenze von Sinsheim (Feldkarte Stat. 0.167 bis 0.451) und östlich der Ortsdurchfahrtsgrenze von Sinsheim-Steinsfurt (Feldkarte Stat. 0.846 bis B 27 HN) werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Baulastträger geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bei der Umstufung der bisherigen L 533 zur Gemeindestraße wechselt die freie Strecke (außerhalb der Ortsdurchfahrt; Feldkarte Stat. 0.000 bis 0.290) vom Bund zur Stadt. Hier wurden keine Erhaltungsrückstände festgestellt. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Bereich zwischen dem Knotenpunkt B 292 und dem Kreisverkehr keine auszugleichenden Defizite enthält (Anlage 1.2, L 533), so dass dieser Bereich in den weiteren Anlagen nicht erwähnt wird.

Am Straßenbegleitgrün, den Straßeneinläufen sowie deren Zuleitungen wurden keine Defizite festgestellt, so dass auch hier keine Berechnungen von Defiziten und weitere Erwähnungen erforderlich sind.

Die Defizite an der derzeitigen Wegweisenden Beschilderung werden bis zum Umstufungstermin beseitigt, so dass keine Abgeltung erforderlich wird.

Inhalt dieser Vereinbarung ist nur der finanzielle Ausgleich von Defiziten (Abgeltung) gemäß § 6 Abs. 1a FStrG und § 10 Abs. 2 StrG zwischen Bund und Stadt.

3. Kostentragung

Der Bund hat gegenüber der Stadt als künftiger Baulastträgerin des abzustufenden Bereiches der bisherigen B 39 gemäß § 6 Abs. 1a FStrG dafür einzustehen, dass die Straße und deren Zubehör in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurden. Die festgestellten Defizite können vom RPK bis zum Zeitpunkt der Umstufung nicht mehr rechtzeitig beseitigt werden, so dass sie der Stadt daher vom Bund auszugleichen sind.

Für die **pauschale Abgeltung** ergeben sich die Kosten aus der Bewertung der zu beseitigenden Defizite, die auf der Grundlage aktueller marktüblicher Preise zum Zeitpunkt des Umstufungstermins pauschaliert ausgezahlt werden.

Die voraussichtlichen Kosten für die **Abgeltung auf Nachweis** wurden in der Vorortbegehung (Bauschau) von der Stadt, dem RPK und dem für die Kostenermittlung beauftragten Büro ermittelt und sind in die beigefügte Kostenschätzung eingeflossen. Die Kostenansätze erfolgen ebenfalls auf der Basis aktueller marktüblicher Preise. Die beteiligten Baulastträger sind sich einig, dass die anfallenden Kosten für die Beseitigung der in der Bauschau ermittelten Schäden in voller Höhe auf Nachweis erstattet werden, sofern die vollständige Schlussabrechnung fristgerecht vorgelegt wird.

Der Ausgleich der Verwaltungskosten erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Kommunen und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus (VwV Verwaltungskostenzuschlag) vom 9. Mai 2023 (GABl. S. 412) entsprechend den in den folgenden Abschnitten getroffenen Festlegungen.

4. Pauschale Abgeltung

4.1. Auflistung der betroffenen Kategorien

4.1.1. Betroffene Bauwerke

Die Bauwerke, welche gemäß der Datenbank SIB-Bauwerke des RPK in der Strecke enthalten sind und deren auszugleichende Defizite sind in der **Anlage 2** aufgelistet.

Die Bauwerke 6719530A (Stützmauern beim Kreispflegeheim, Hauptstr. 159), 6719530B (Stützmauern beim Kreispflegeheim, Hauptstr. zwischen Teilbauwerken A und C), 6719530C (Stützmauern beim Kreispflegeheim, Hauptstr. 163), 6719696 (Stützwand Zufahrt Parkplatz GRN-Klinik) und 6719535 (Stützmauer Steinsfurter Str. 4) befinden sich im nachfolgend betrachteten Umstufungsbereich, jedoch sind sie in Privateigentum und daher nicht Bestandteil der Vereinbarung. Das Bauwerk 6719 536 befindet sich außerhalb des Baulastwechsels vom Bund zur Stadt, so dass dieses ebenfalls nicht Bestandteil der Vereinbarung wird.

4.1.2. Betroffene Lichtsignalanlagen

Die betroffenen Lichtsignalanlagen und deren auszugleichende Defizite sind in der **Anlage 3** aufgelistet.

Die Lichtsignalanlagen VSA 180 FGF (Höhe Blaue Turmgasse), VSA 186 FGF (Höhe Rohrweg) und VSA 187 FGF (Höhe Kurpfalzstraße) befinden sich im Umstufungsbereich, jedoch wurden für diese Lichtsignalanlagen keine Erhaltungsdefizite festgestellt bzw. werden die Defizite bis zur Umstufung beseitigt.

4.1.3. Betroffene Entwässerungseinrichtungen

Die für die Ableitung des Regenwassers auf der Fahrbahn erforderlichen Halungen und Schächte wurden untersucht (siehe Anlage 4.2). Die abzugelenteten Kosten ergeben sich aus den weiteren Anlagen in **Anlage 4**.

4.2. Pauschale Kosten für die Beseitigung der Defizite

Bezeichnung	Anlage Nr.	Kosten (Brutto)
Kosten für die Bauwerke	2	2.544.000,00 €
Kosten für die Lichtsignalanlagen	3	305.949,00 €
Kosten für die Entwässerungseinrichtungen	4	138.000,00 €
Summe Kosten (Bau – pauschal)		2.987.949,00 €
Verwaltungskosten (10%)		298.794,90 €
Gesamtkosten		3.286.743,90 €

Die Stadt erklärt hiermit, dass im Rahmen der Bauschau und der hinzugezogenen Unterlagen sämtliche Schäden ermittelt und festgehalten worden sind. Später auftretende Schäden bleiben unberücksichtigt.

4.3. Zahlungen der pauschalen Kosten

Der Bund verpflichtet sich, die entsprechend dieser Vereinbarung in Ziff. 4.2 ermittelten Kosten zu übernehmen und der Stadt zu erstatten.

Das Land verpflichtet sich, die entsprechend dieser Vereinbarung in Ziff. 4.2 ermittelten Verwaltungskosten in Höhe von 10% der pauschalierten Brutto-Baukosten zu übernehmen und der Stadt zu erstatten.

Die Zahlung der pauschalen Baukosten erfolgt gemäß folgendem Zahlungsplan:

- Vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages werden 1,0 Mio. € Bau- und 200 T€ Verwaltungskosten fällig.
- Im Folgejahr werden 1,0 Mio. € Bau- und der Restbetrag der Verwaltungskosten zum 01.06. fällig.
- Im darauffolgenden Jahr wird Restbetrag der Baukosten zum 01.06. fällig.

Das RPK ist berechtigt, von dem Zahlungsplan dahingehend abzuweichen, dass die vereinbarten Kosten vorfristig ausgezahlt werden.

Die Stadt erklärt, dass mit diesen pauschalen Zahlungen sämtliche Forderungen aus dem Übergang der Baulast im Hinblick auf den Zustand der in den Anlagen 2, 3 und 4 genannten Bauwerke, Lichtsignalanlagen und Entwässerungseinrichtungen abgegolten sind.

5. Abgeltung auf Nachweis

5.1. Auflistung der betroffenen Strecken

von Netzknoten	nach Netzknoten	von Station	bis Station	Länge [m]
6719 039D	6719 019O	0.451	0.789	338
6719 019O	6719 020O	0.000	0.451	451
6719 020O	6719 021O	0.000	0.068	68
6719 021O	6719 016O	0.000	3.432	3.432
6719 016O	6719 015O	0.000	0.846	846

Der Umfang der Maßnahmen ist in der **Anlage 5** ersichtlich.

5.2. Voraussichtliche Kosten für die auf Nachweis zu beseitigenden Defizite

Bezeichnung	Anlage Nr.	Kosten (Brutto)
Voraussichtliche Kosten für die Strecke	5	1.052.668,64 €
Geschätzte Verwaltungskosten		100.000,00 €
Geschätzte Gesamtkosten		1.152.668,64 €

Diese Angabe der geschätzten Kosten dient zunächst Haushaltszwecken.

Die Stadt erklärt hiermit, dass im Rahmen der Bauschau am 27.07.2022 und der hinzugezogenen Unterlagen sämtliche Schäden ermittelt und abschließend festgehalten worden sind. Später auftretende Schäden bleiben unberücksichtigt.

5.3. Ausführung der Arbeiten

Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Änderung im Grundbuch zuständig. Sie wird mit der Beseitigung der Defizite erst nach Veröffentlichung der Umstufungsverfügung beginnen.

Die Stadt führt zur Beseitigung der in der Bauschau ermittelten Schäden sämtliche Vertragsabschlüsse und deren Abwicklungen in alleiniger Verantwortung durch.

Am 15.02.2023 sind in den von der Umstufung betroffenen Bereichen insgesamt 10 Bohrkerns jeweils aus dem gesamten vorhandenen Asphaltoberbau entnommen und anschließend schichtenweise untersucht worden. Die Untersuchungen ergaben für sämtliche Schichten die Verwertungsklasse A gemäß RuVA-StB. Es ist daher davon auszugehen, dass vor Ort kein PAK-haltiges Material anzutreffen sein wird.

Sollte während der Bauausführung wider Erwarten dennoch PAK-haltiges Material angetroffen werden, ist das RPK darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Art, Umfang und Örtlichkeiten des vorgefundenen PAK-haltigen Materials ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren und der Schlussabrechnung beizufügen.

Diese Regelungen gelten entsprechend für andere unvorhergesehene Ereignisse.

Die Strecken, in denen die Defizite zu beseitigen sind, dienen teilweise als Bedarfsumleitungsstrecken für die Bundesautobahn 6 (derzeit U61a und U66 in Steinsfurt). Die zusätzlichen Aufwendungen während den Bauphasen für BAB-Umleitungsverkehre auf Anordnung der Verkehrsbehörden sind Teil der Bauabwicklung und durch den Bund im Rahmen der Abgeltung auf Nachweis zu vergüten.

5.4. Anzeige des Baufortschrittes und Fristen

Das Verwaltungsverfahren zur Umstufung der Streckenabschnitte wird im Jahre 2023 begonnen und sollte spätestens in der ersten Jahreshälfte 2024 beendet sein. Sollten hierbei unvorhergesehene, nachteilhafte Verzögerungen entstehen, kann jede Vertragspartei die einvernehmliche Anpassung der nachfolgenden Fristen verlangen.

Die baulichen Arbeiten zur Beseitigung der Defizite gemäß **Anlage 5** sind:

- bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2026-2027 durchzuführen und abzunehmen,
- bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2027-2028 ist dem RPK eine Schlussabrechnung vorzulegen.

Die Erstattung der Kosten für die auf Nachweis zu beseitigenden Defizite erfolgt insoweit, als dem RPK bis zum Ablauf des 31.12.~~2027~~2028 geprüfte, nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen vorliegen.

Zur Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel zur Übernahme der vereinbarten Kosten durch den Bund ist dem RPK die Summe der jeweiligen Ausschreibung, der geplante Baubeginn und das voraussichtliche Bauende von der Stadt zeitgleich mit jeder Auftragserteilung mitzuteilen.

5.5. Schlussabrechnung

Dem RPK ist spätestens zum 31.12.~~2027~~2028 eine prüffähige Schlussabrechnung über sämtliche Leistungen, die zur Beseitigung der in Anlage 5 (Fahrbahnsanierungen auf Nachweis) aufgeführten Defizite erforderlich sind, einzureichen. Die Schlussabrechnung muss die Bestätigung eines feststellungsberechtigten Vertreters der Stadt Sinsheim über deren sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten.

Zur Schlussabrechnung gehören alle Berechnungen, Zeichnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruchs erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere verpreiste Vertrags-Leistungsverzeichnisse (Langtext), Schlussrechnungen, Aufmaße, Abrechnungspläne, Wiege- und Lieferscheine, Ausführungszeichnungen, Stücklisten, Mengenberechnungen, Stundenlohnzettel, Fotodokumentationen. Alle Ermittlungen sind nachvollziehbar darzustellen. Leistungen sind nach § 14 Abs. 1 VOB/B prüfbar abzurechnen und dabei Art und Umfang der Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachzuweisen. Mengenzuweisungen sind keine Abrechnungsgrundlage. Stundenlohnarbeiten werden nur für Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, akzeptiert.

Der Schlussabrechnung ist außerdem eine Übersicht beizufügen, in der jedem in Anlage 5 aufgeführten Defizit die zur Beseitigung dieses Defizites tatsächlich erbrachten Leistungen (= Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) einschließlich der zugehörigen Einheitspreise sowie der tatsächlich ausgeführten Mengen zugeordnet werden. Darüber hinaus sind auch in den Aufmaßen, Abrechnungsplä-

nen, Wiege- und Lieferscheinen, Ausführungszeichnungen, Stücklisten, Mengenerrechnungen, Stundenlohnzetteln, Fotodokumentationen etc. den darin aufgeführten Leistungen die jeweiligen in Anlage 5 aufgeführten Defizite eindeutig zuzuordnen.

Sollte sich bei der Prüfung der Schlussabrechnung herausstellen, dass die Schlussabrechnung in einzelnen Punkten aufgrund fehlender Unterlagen nicht prüfbar sein sollte, so wird das RPK im Einzelfall die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der Stadt nachfordern. Werden dem RPK die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen vorgelegt, erfolgt für die betreffende Leistung keine Vergütung.

Für den Einsatz der Fugen-Verguss-Kolonnen werden maximal 2 Tage anerkannt bzw. vergütet. Die ausgeführte Leistung ist dennoch mindestens über Aufmaße sowie mittels Fotodokumentation (vorher/nachher) nachzuweisen.

Für baubegleitende Vorkehrungen und Tätigkeiten wie z.B. Baustelleneinrichtung und -räumung, Verkehrssicherung, Leistungen nach BaustellV etc. werden ausschließlich diejenigen Kosten erstattet, die zur Beseitigung der in Anlage 5 aufgeführten Defizite erforderlich sind. Erhöhen sich z.B. infolge parallelaufender Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen o.ä. bestimmte Vorhaltekosten, erfolgt für einen hierdurch erhöhten Kostenanteil keine Erstattung.

5.6. Zahlungen für Baukosten auf Nachweis und für zugehörige Verwaltungskosten

Der Bund verpflichtet sich entsprechend dieser Vereinbarung für die in Ziff. 5.1 genannten Maßnahmen die Kosten auf Nachweis zu erstatten.

Das Land verpflichtet sich, die der Stadt bei der Umsetzung der Maßnahmen nach Ziff. 5.1 entstehenden Verwaltungskosten auf Nachweis zu erstatten. Zu den Verwaltungskosten zählen auch Kosten für externe Ingenieurleistungen und Gutachten, soweit diese nach der Ausgabenzuordnung des Bundes nicht dem Bund als Kostenträger und damit den Baukosten zuzuordnen sind. Die Nachweise sind zusammen mit der Schlussabrechnung in prüfbarer Form vorzulegen. Sie dürfen sich ausschließlich auf Maßnahmen der Anlage 5 beziehen und müssen eine eindeu-

tige Zuordnung zu diesen ermöglichen. Dies gilt auch für angefallene Personalkosten der Stadt, die gemäß den Pauschalsätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen sind.

Ausgehend von dem vorgesehenen Ablauf des Verwaltungsverfahrens zur Umstufung und den hierauf ermittelten Fristen in Ziffer 5.4 erfolgt die Teil-Abgeltung und Abgeltung (Restbetrag) der Kosten auf Nachweis gemäß folgendem Zahlungsplan:

- Im Jahr 2024 und in den drei Folgejahren werden jeweils 200 T€ für Bau- und 25 T€ für Verwaltungskosten abgegolten.
- Im Jahr ~~2028~~ 2029 wird der Restbetrag abgegolten. Eventuelle Überzahlungen sind dann auszugleichen.

Sollten unvorhergesehene, nachteilhafte Verzögerungen des Verwaltungsverfahrens zur Umstufung entstehen, kann jede Vertragspartei die einvernehmliche Anpassung des Zahlungsplans verlangen.

6. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Entwurf

8. Bestandteile der Vereinbarung und Anzahl der Fertigungen

Die folgenden Anlagen und deren auf dem jeweiligen Inhaltsverzeichnis angegebenen, weiteren Anlagen werden Teil der Vereinbarung:

1. Allgemeine Unterlagen
2. Bauwerke
3. Lichtsignalanlagen
4. Entwässerung
5. Fahrbahn

Die Vereinbarung wird (3-fach) gefertigt.

Die Stadt erhält eine Fertigung, das RPK zwei Fertigungen.

<p>.....</p> <p>(Unterschrift, Siegel)</p> <p>Karlsruhe, den</p> <p>Regierungspräsidium Karlsruhe</p>	<p>.....</p> <p>(Unterschrift, Siegel)</p> <p>Sinsheim, den</p> <p>Stadt Sinsheim (künftiger BLT)</p>
---	---